

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 12

Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Veranlagung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist am 15.02. und am 15.08. eines jeden Jahres eine anteilige Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate abzurunden ist. Maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Gebühren und die Abschlagszahlungen sind die beim Anschluss des Grundstücks bestehenden Verhältnisse, die der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach dem Nehmen des Anschlusses der Stadt mitzuteilen hat. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - (1) entgegen § 8 Abs. 2 der Stadt auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
 - (2) entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - (3) entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann, und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - (4) entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - (5) entgegen § 14 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - (6) entgegen § 14 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 17

Gleichstellung

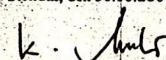
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserabgabensatzung vom 18.12.2000 außer Kraft.

Stendal, den 30.10.2001


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Stendal (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. September 1952 (BGBl. I, S. 837),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1997 (BGBl. I, S. 934) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 4. August 1992 (GVBl. LSA Nr. 33/1992, S. 645) und § 6 und § 44, Abs. 3, Ziffer 1, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 29.10.2001 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens einer Parkuhr oder an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen:

- in der Parkgebührenzone I:	2,00 DM (1,00 EURO) je Stunde
- in der Parkgebührenzone II:	1,00 DM (0,50 EURO) je Stunde
- in der Parkgebührenzone III:	0,50 DM (0,30 EURO) je Stunde

Die Inanspruchnahme der Parkflächen in der Parkgebührenzone I für eine halbe Stunde ist möglich. Die Parkgebühren halbieren sich dementsprechend.
Für die Parkgebührenzone II ist die Inanspruchnahme der Parkflächen für eine dreiviertel Stunde möglich.

Als kleinster Betrag werden von den Automaten 0,30 EURO akzeptiert, als kleinste Münze wird das 10-Cent-Stück angenommen.

§ 3

Parkgebührenzonen

1. Die Parkgebührenzone I entspricht folgenden Straßen und Plätzen:
 - Breite Straße
 - Kornmarkt
 - Markt
 - Marienkirchstraße
 - Rathenower Straße
 - Schadowachten
 - Karlstraße
2. Die Parkgebührenzone II entspricht folgenden Straßen und Plätzen:
 - Bruchstraße
 - Parkplatz Bruchstraße
 - Parkplatz Wüste Worth
 - Hallstraße
 - Am Dom
 - Deichstraße
3. Die Parkzone III umfasst alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet.

§ 4

Parkdauer

Die gebührenpflichtige Parkdauer wird wie folgt festgelegt:

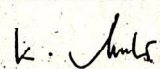
montags - freitags	8.00 - 18.00 Uhr
samstags, sonn- und feiertags	gebührenfrei

§ 5

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 07.02.2000 außer Kraft.

Stendal, 29.10.2001


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31